

Von: Lea Kraienhemke <lea.kraienhemke@lfu.landsh.de>
Gesendet: 18.07.2025 10:49
An: "bauleitplanung" <bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de>
Cc: "Nadine Buehre" <nadine.buehre@lfu.landsh.de>
Betreff: TÖB Nr. 288_25: Gemeinde Volsemenhusen; Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans (abgelegt im CC ECM)
Anlagen: 20250718 STN ONB F-Plan Volsemenhusen.odt, 20250718 STN ONB F-Plan Volsemenhusen.pdf
Wichtigkeit: Normal

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Email übersende ich Ihnen die Stellungnahme der ONB zum obigen Verfahren.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lea Kraienhemke



Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Dezernat Landschaftsentwicklung, Eingriffe und Windenergie
LfU 5213
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Durchwahl: +49 4347 704-547
Lea.Kraienhemke@lfu.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/lfu
poststelle.flintbek@lfu.landsh.de
Landesamt für Umwelt – beBPo (§ 6 ERVV)
Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Amt Marne-Nordsee
Frau Gurdrun Jörs
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

per E-Mail: gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.06.2025 /
Mein Zeichen: 5213
Meine Nachricht vom: /

Lea Kraienhemke

Lea.Kraienhemke@lfu.landsh.de
Telefon: 04347/704-547

21.07.2025

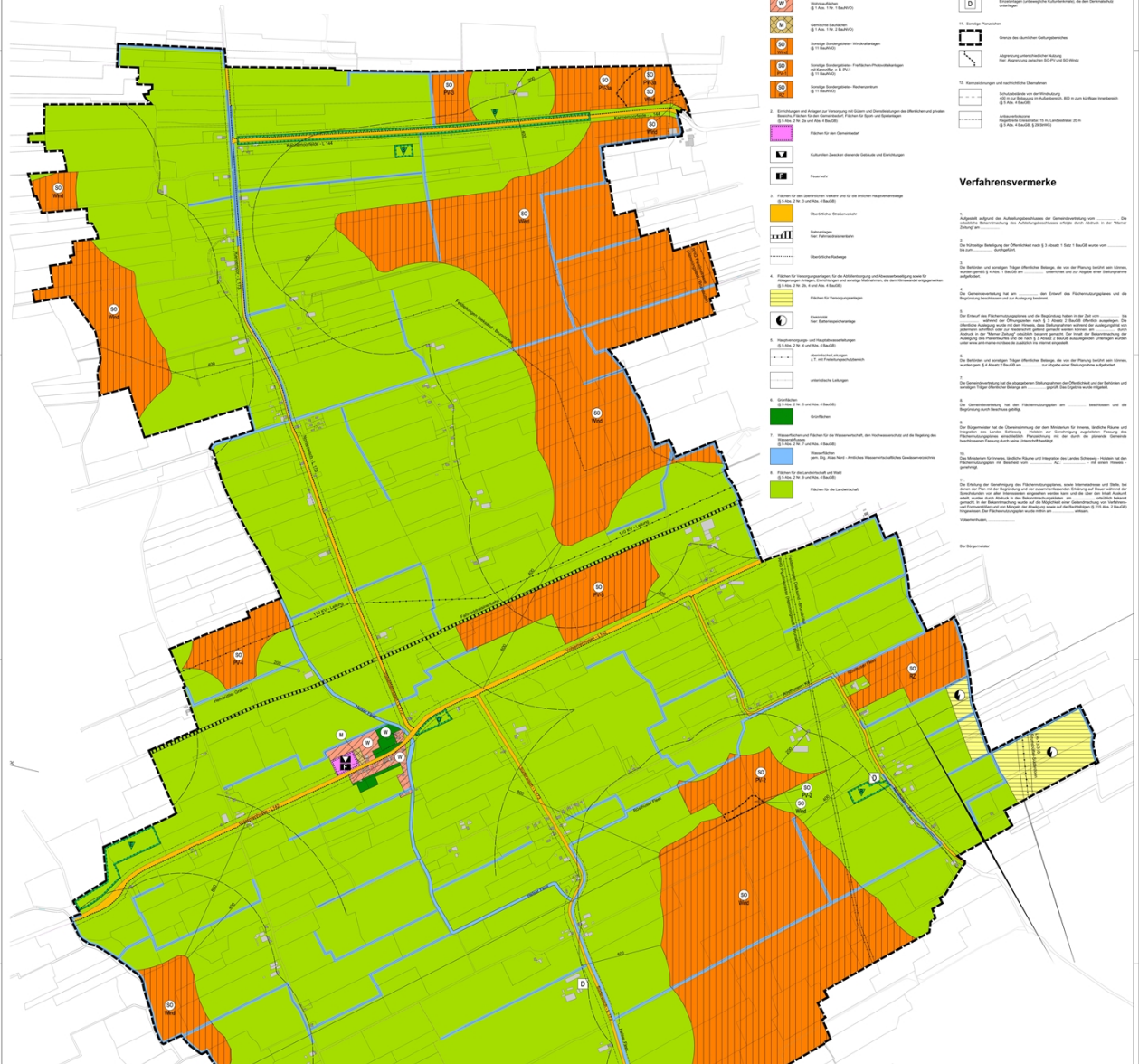
Frühzeitige TÖB-Beteiligung | Erstaufstellung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Volsemenhusen | Hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Jörs,

mit E-Mail vom 12.06.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Die Gemeinde Volsemenhusen verfügt über keinen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, sondern bisher nur über einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Entwurfsstadium. Planungsziel der Gemeinde Volsemenhusen ist es, mithilfe des Flächennutzungsplanes die planerischen Grundlagen für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen zu schaffen, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Bisher ist der gesamte Siedlungsbereich als Außenbereich eingestuft, dementsprechend ist die bauliche Weiterentwicklung derzeit auf der Grundlage des § 35 BauGB beschränkt.

Die Ausweisung erfolgt außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) innerhalb der Potenzialflächen PR3_DIT_008, PR3_DIT_009, PR3_DIT_017, PR3_DIT_019 und PR3_DIT_021 des 2. LEP Entwurfs 2025.



In dem Gebiet des angestrebten Flächennutzungsplans überschneidet teilweise die Vorranggebiete PR3_DIT_095, PR3_DIT_097, PR3_DIT_102 und PR3_DIT_103 aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (2020).

Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 liegt der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in den Potenzialflächen PR3_DIT_008, PR3_DIT_009, PR3_DIT_017, PR3_DIT_019 und PR3_DIT_021 ermittelt worden.

Betrachtung raumplanerischer, artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Es sind keine harten und weichen Tabukriterien oder Abwägungskriterien (LEP 2020) betroffen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2025) sind nicht betroffen.

Erforderlicher Prüfungsumfang

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten in ihren jeweiligen zentralen oder erweiterten Prüfbereichen bekannt.

Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich

gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von **Brut- und Rastvögeln** außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für **Fledermäuse** stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

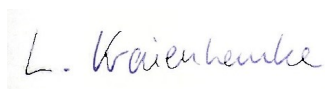
Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis:

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Kraienhemke

Landesamt für Umwelt
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Amt Marne-Nordsee
Frau Gudrun Jörs
Alter Kirchhof 4-5
25709 Marne

per E-Mail: gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.06.2025 /
Mein Zeichen: 5213
Meine Nachricht vom: /

Lea Kraienhemke

Lea.Kraienhemke@lfu.landsh.de
Telefon: 04347/704-547

18.07.2025

Frühzeitige TÖB-Beteiligung | Erstaufstellung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Volsemenhusen | Hier: Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Jörs,

mit E-Mail vom 12.06.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.

Die Gemeinde Volsemenhusen verfügt über keinen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, sondern bisher nur über einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ im Entwurfsstadium. Planungsziel der Gemeinde Volsemenhusen ist es, mithilfe des Flächennutzungsplanes die planerischen Grundlagen für eine nachhaltige Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen zu schaffen, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Bisher ist der gesamte Siedlungsbereich als Außenbereich eingestuft, dementsprechend ist die bauliche Weiterentwicklung derzeit auf der Grundlage des § 35 BauGB beschränkt.

Die Ausweisung erfolgt außerhalb von Vorranggebieten auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) innerhalb der Potenzialflächen PR3_DIT_008, PR3_DIT_009, PR3_DIT_017, PR3_DIT_019 und PR3_DIT_021 des 2. LEP Entwurfs 2025.

Abbildung 1: Lage des Flächennutzungsplanes

In dem Gebiet des angestrebten Flächennutzungsplans überschneidet teilweise die Vorranggebiete PR3_DIT_095, PR3_DIT_097, PR3_DIT_102 und PR3_DIT_103 aus dem Regionalplan für den Planungsraum III (2020).

Im aktuellen 2. Entwurf des LEP 2025 liegt der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes in den Potenzialflächen PR3_DIT_008, PR3_DIT_009, PR3_DIT_017, PR3_DIT_019 und PR3_DIT_021 ermittelt worden.

Betrachtung raumplanerischer, artenschutzrelevanter Kriterien

Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum I (2020). Die derzeit im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2025) werden informatorisch dargestellt und geprüft.

Es sind keine harten und weichen Tabukriterien oder Abwägungskriterien (LEP 2020) betroffen.

Ziele und Grundsätze der Raumordnung (LEP Entwurf 2025) sind nicht betroffen.

Erforderlicher Prüfungsumfang

Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten. Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:

Untersuchungen **kollisionsgefährdeter Brutvögel** für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.

Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Brutvorkommen der in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelarten in ihren jeweiligen zentralen oder erweiterten Prüfbereichen bekannt.

Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND & LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen

Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.

Eine Bewertung der Gefährdung von **Brut- und Rastvögeln** außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.

Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für **Fledermäuse** stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WEA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WEA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WEA mit einem Rotor-Bodenabstand ≥ 30 m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von ≥ 10 °C bei einer Windgeschwindigkeit von < 6 m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von < 8 m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WEA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WEA mit einem Rotor-Bodenabstand von ≥ 30 m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WEA mit einem Rotor-Boden-Abstand < 30 m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsopfer pro Erfassungszeitraum und WEA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die **Arten nach Anhang IV** der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf

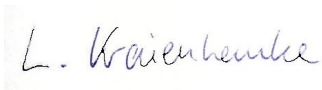
hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.

Grundsätzlicher Hinweis:

Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "L. Kraienhemke". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Lea Kraienhemke